

V/k
3099



4



#

h. 116, 22

Vk
3099

LEGES
FISCI MUSICALI

GLAUCHENSIS,

Wie solche nach Revision der ehemahligen/
nach Gelegenheit izziger Zeiten mit allerseits dervahligen

MEMBRORUM

Consens und Einwilligung

in Anno CHRISTI 1707.

von neuen entworffen und auffgerichtet/.

Auch so fort von gesamtten Hochgräfl.
Glauchisch-Schönburgischen Gnädig.

Herrschafft

zu künfftiger unverbrüchlichen gehorsamen Obser-
vanz bestätigt und confirmiret worden;

Samt einer dieses von nunmehr 90. Jahren her sich derivirenden
löbl. Collegii Ortum progressum & SUCCESSUM gründs.berichtenden

Vorrede.

Zum andernmahl zum druck befördert und mit unterschied-
lichen einhellig-beliebten veränderten, und verbesserten neu-
en Additamentis vermehret.

Waldenburg/ druckts Johann Theodorus Heinsius/ Hoch-
Gräfl. Schönburgl. Buchdrucker 1719.







In Nahmen der allerhöchst-gelobten
heiligen Dreyfaltigkeit / Gottes
des Vaters / GOTTES des
Sohnes / und GOTTES des heiligen
Geistes / Amen!

Sinnach vermöge des
bekannten Sprichworts die
Zeiten dieser Welt / und in denenselben
auch die Menschen und deren Zustand
sich zu verändern pflegen; So hat
man angemercket / daß dergleichen
Veränderungen / auch das von denen
lieben alten Vorfahren dieses werthen Schönburgischen
A 2 Stamm-

Stamm-Orts und Stadt Glauchau aus beförderlicher
 Christlicher Zuneigung zur GOTT und Menschen wohl-
 gefälligen anmuthigen Music, mit damahln regierem-
 der Hochgebohrnen Herrschafft gnädigen Ap-
 probation stabilirte Collegium Musicum nach einem
 gleichmäßigen Fato mundi unterworffen / und daß abson-
 derlich die zu dessen Auffnehmen und Conservation An-
 fangs darbey belibeten / so wohl als auch nach der Zeit
 hinwiederum revidirten und verbesserten / auch beyde
 mahl von gnädiger Herrschafft confirmirten Leges und
 Statuta auff die Belegenheit iziger Zeiten / wie auch den
 Zustandt aller Derer bey dieser Societät sich dermahlen
 befindenten Membrorum überal und durchgehends sich
 nicht mehr füglich wollen appliciren lassen; Dahero zu
 Beybehaltung dieses löblichen COLLEGIi gesammte Zu-
 verwandten vor einiger kurzer Zeit auffserordentlich conve-
 niret / die anfänglich in Anno. 1636. auffgerichteten / her-
 nach aber in Anno 1630. revidirten und verbesserten Le-
 ges, nach vorgedachter iziger Zeiten und Membrorum
 Belegenheit und Zustand reiflichen erwogen / und was
 selbigen nach Sie darinnen zu Nutz und conservation dieser
 Societät fernerweit zu observiren / sonsten aber theils zu
 erläutern / theils aber in etwas zu verändern und
 zu verbessern zu seyn angesehen / nach langer und
 reiffer Überlegung bis auff izige regierende Hoch-
 gräfliche gesammte Herrschafft hohe und gnädige Approba-
 tion und Corroboration in bald-folgende neue Leges ab-
 fassen lassen / solche hernach zu nur erwähnter Hochgräf-
 lichen Confirmation precibus supplicibus unterthänigst
 ein,

eingeschicket / diese auch unter gehorsamsten Danck erhalten / und mit gnädiger Herrschafft hohen Erlaubniß um besserer Nachricht und genauerer derselben künfftigen Beobachtung willen zum Druck befördert.

Zum Anruhm / der bey Stiftung auch Confirmation dieser musicalischen Societät gespürten und genossenen Herrschafftlichen Hohe Milde und Clemenz, so wohl als zu mehrern Aufnehmen und Lustre dieses Collegii, dienet zu förderst von **Derselben** Ortu, Successu, & progressu, ingleichen auch der dabey observirten Fatalität und Intervallis **Zeitendes** künfftlich zu wissen.

Nehmlich: Es haben sich zum Anfang des vorigen Seculi etliche Music liebende Christen gefunden / so **Wort** zu Ehren und zu Stärkung allhiefiger Kirchen-Music, zu gewisser Zeit / um sich in solcher anmuthigen Kunst zu üben und zu ergötzen zusammen kommen / darauff diese ihre Christliche intendirte Societät und Vorhaben damahln regierender hochgebohrnen gnädigen Herrschafft unterthänig zu erkennen gegeben / und **Derselben** gnädige Approbation gesucht / diese auch hernach nicht alleine erhalten / sondern auch von **Derselben** aus sonderbahren Gnaden und hoher Zuneigung zur mehrern Beförderung des **WORTES**-Dienstes in Anno 1617. **zwey Hundert Gulden** Capital pro majori fundatione & dotatione gleichsam zu unterthänigsten immerwährenden Preis und Danck / verehret bekommen / welch Hochherrlich Donativ
 U 3 auch

auch so bald zu dieses angehenden Collegii Musici Nutzen
dergestalt appliciret worden / daß von JOH. BAPTISTÆ
selbiges Jahres an/über dessen eingekommener Zins-Nu-
zung und der Membrorum fernerer Einlage die erste Rech-
nung geführet worden.

Ob nun wohl so bald darauff der höchst-klägliche
Landes verderbliche Dreißig-Jährige Krieg in Deutsch-
land angangen / so hat doch GOTT noch immer Gnade
verliehen / daß sich zu solcher musicalischen Gesellschaft
noch ferner mehrere fromme Herzen begeben / diesen von
gnädiger Herrschafft einmahl approbirtten und mildreichen
unterstützten Convent jährlich quartaliter fortgesetzt;
Und dieweil kein Corpus Mysticum ohne Befehle und Ord-
nungen / so gleichsam jenes Seele ist / füglich zu erhalten
und subistiret / also um dergleichen guter Ordnung / auch
Zucht und Erbarkeit willen / sich unter einander gewisser
Legum vereiniget / und darüber insonderheit von damah-
len höchst-löblich regierenden hochgebohrnen Herrn /
Herrn Hansß Gasparn / Herrn
von Schönburg / Herrn zu Glaubau und
Waldenburg &c. &c. Die gnädige Confirma-
tion unter DERO hohen Hand und Siegel / benanntlich
den VI. Septembr. 1636. ob gleich fast mitten in der wä-
renden grossen Krieges-Unruhe in Unterthänigkeit aus-
ge-

gebethen und erlanger; Denenselben hernach in schuldig-
 sten Gehorsam nachgelebt / und all jährlichen in 4. Son-
 tagen / um die gefällige Quartals-Zeiten bey einem jedes-
 mahl darzu designirten Commembro, als Hospite activo
 congregiret / und darbey GOTT zu Ehren die edle Music
 mit Christlichen wohlgesetzten Liedern und Gesängen cho-
 raliter & figuraliter erklingen lassen / auch sich also darinnen
 mit Genießung nothdürfftiger Speiß und Trancß exer-
 ciret und ergözet / und zwar dieses biß ad annum 1653. da
 selbiger Zeit solch Convivium in hoher Gegenwart des da-
 mahlm regierenden Hochgebohrnen Herrns /
Herrn Wolff Friedrichs / Herrn
 von Schönburg &c. &c. annoch von dem da-
 mahligen Herrn Superintend. Herrn M. Friedrich
Willibelm Zembischen / ausgerichtet worden.

Nach der Zeit aber hat dasselbe / ob es gleich vorhin
 durch GOTTES Gnade e medio bello quasi eluciret und
 in seinem esse erhalten worden / dennoch nach dem erlang-
 ten lieben Landes-Frieden gleichsam erslich sein bellum
 fatale privatum erlitten / in dem dasselbe an die sechs und
 zwanzig Jahr der Auerrichtung nach / gänglich geruhet/
 und Stillesand gehabt / doch aber gleichwohl immittelst
 und sonsten seine Mißgönnner / so selches gänglich cassiren/
 und die Einkünffte zu einem andern anfänglich von gna-
 die

diger Herrschafft dahin gar nicht gemeinten Gebrauch/
 vielleicht aus eigennütziger Absicht / verwenden wollen/
 durch göttliche Versehung überwunden; Bis endlich der
 Höchste seine veltigen Gnaden-Blicke über selbiges auf die-
 se Weiße wieder vorleuchten / und aufgehen lassen; Denn/
 da in Anno 1679. hochgebohrne gnädige Herrschafft Herr
 Mattheus Hausius, Damahliger Cantor und Provisor, und
 Administrator hujus Fisci Musicalis perpetuus um Abh-
 rung seiner zurück gebliebenen 26. jährigen Rechnungen
 aus rechtschaffener treuer Vorsorge und Redlichkeit in
 Unterthänigkeit angelanget / und hernach denen Herr-
 schafflichen Resolutionibus nach / bey einer der Herren R-
 the und Amtmänner vorgewesener Regierungs-Conferenz
 zugleich so wohl auff die restabilirung solches Collegii Musi-
 ci, als die gebethene Abhörung obiger Rechnungen die ein-
 mütthigen hohen Vota ausgefallen; Absonderlich aber der
 selbiger Zeit allhier in Glauchau sich befindente wohl-meri-
 titt^{er} Hofrath und Amtmann / Herr Berthold Murr-
 hart / nach der Ihme hierzu von denen andern Herren
 R-then insonderheit mit auffgetragenen Vollmacht / und
 seinen vor Kirchen und Schulen sonst tragenden wohlbe-
 kannten Christ-Abbllichen Amts-Eyffer und Sorgfalt / zur
 Wiederauffbringung und Convocation genugsamer neuen
 Membrorum, weil die Alten bis auf Vier in der Zahl mit
 Todte und sonsten abgangen gewesen / untern 12. Martii
 erwehnten 1679sten Jahres ein Invitations-circular-Patent
 an ersliche seine erbare und angefessene Music liebende Per-
 sonen allhier und in der Nachbarschafft herum gehen las-
 sen/

sen/ und sich darbey selbst zu mehrerer Anreizung anderer Christlichen Herzen als ein neues Membrum mit subscribiret/ hat sich durch Göttliche Schickung gefüget/ daß dessen löblichen Exempel 16. andere wohlangesehene Subjecta nachgefolget/ und damit das sonsten nur in vier alten Membris noch bestandene Collegium, verstärcket haben. Worauf Dom. XIV. post. Fest. Trin. vor erwehnten 1679sten Jahres/ Herrn Petri Müllers/ gewesenen Amtschöffers sel. als eines mitgewesenen alten Membri hinterbliebene Herren Söhne und Erben solch Convivium Musicum das erste mahl hinwiederum ausgerichtet/ und die darbey gewesene Membra unter einer Lob- und Danck-Rede zu Gott vor dessen darzu verliehene sonderbare gnädige Providenz, auch preißlichen Erhebung der werthen Music bewirchet. Worbey insonderheit die anwesenden Mitglieder einige Erinnerung zu vor sehr nöthig-angesehener verbesserlicher Einrichtung des alten Logum auf den Zustand selbiger Zeiten entworffen/ diese so fort gnädiger Herrschafft zur anderweitigen Confirmation gehorsamst vorgetragen/ auch darauf der gebethenen gnädigen Befräftigung unter **Ihr. Herrn Samuel Heinrichs / Herrn Wolff Heinrichs / Herrn Christian Ernstens/ allerseits des Heiligen**

**Römischen Reichs Grafen von
Schönburg / 2c. Hochgräfl. Gnd.**

Gnd. Gnd. eignen hohen Händen und Signeten/
und zwar am Tage Georgi 1680. theilhafftig worden;
Da denn nicht lange darnach als benennlich den 14.
Martii 1680. oben wohlernannter Herr Hofrath Mur-
hardt/ als erwählter Herr Inspector und löblicher Restau-
rator, wie auch Membrum de novo primum & primari-
um hujus restabiliti Collegii Musici, dieses Convivium,
als das von dem zu dessen Fortsetzung gebrauchten ge-
wöhnlichen grünen Zeichen so genanntes Musicalisches
Kränzlein in seinen auf den Herrlichen Fördern Schlosse
ihme eingereimten Logiament ausgerichtet/ hierbey in-
sonderheit und vornemlich auch den gleich allhier residenti-
renden gnädigen Herrn/ **Herrn Christian Gen-
sten/** des heiligen Römischen Reichs Gra-
fen von Schönburg/ &c. so solchen Musicalischen
Convent mit Dero hohen und gnädigen Präsenz gleich-
sam de novo & ipso proprio facto authentikret/ mit au-
terthäniger Aufwartung bewirthet/ und unter wahren-
der Mahlzeit eine/ wie vorgedacht/ gleichmäßige solenne
Lob- und Dank-Rede gehalten;


Von

Von solcher Zeit an hat GOTT ferner Gna-
de verliehen / daß I H M E zu Danck und Eh-
ren solches Collegium all jährlich zu gewissen Zei-
ten biß hieher in guter Observanz mit seinem
fiscalischen Vermögen conserviret / augiret
und continuiret worden. &c.



B 2

Wie


 Hr/ Christian
 Ernst/ August
 Siegfried/ Con-
 stantin/ Frank
 Heinrich/ Fried-
 rich Erdmann/ und Frank Carl,
 des heiligen Römischen Reichs Grafen
 und Herren von Schönburg/ Grafen und
 Herren zu Glauchau und Waldenburg/
 wie auch der Niedern Grafschafft Harten-
 stein/ und Herrschafft Lichtenstein/ 2c. 2c.

Hiermit urkunden und bekennen/ daß uns des
 allhiefigen FISCII MUSICALIS gesamte MEM-
 BRA und Zubertwandte nachfolgende zur Conser-
 vation und mehrer Aufnahme des in hiesiger
 Stadt Glauchau bey nahe an die Hundert Jahr
 her/ zu GOTTES Ehren/ und Beförderung der
 edr

edlen Singe-Kunst gestiftet gewesenen COLLEGII
MUSICI nach Gelegenheit letziger Zeiten und dermah-
tiger Commembrorum Zustandes eingerichtete ver-
besserte Vier und Zwanzig neue Leges unter-
thänig übergeben/ und solche aus Obrigkeitlicher
Macht und Gewalt zu ratificiren/ zu confirmi-
ren und zu bestätigen gehorsamst gebeten.

Wenn wir denn diesen ihren Bitten gnädig
zu deferiren kein Bedencken getragen.

Als ratificiren / confirmiren und bestätigen
wir solche XXIV. Leges, davon Wir vidimirte
Abschrift nehmen / und bey unsern ihigen Directo-
rial-Amte allhier verwahrlich beylegen lassen / festig-
lich darüber gehalten / und von niemand hindan ge-
setzet werden / sondern Männiglich / insonderheit
die Membra Collegii sich darnach eigentlich hal-
ten und achten sollen / bey Vermeidung unserer Un-
gnade und ernstern Bestrafung. Urkundlich haben
Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und unsere
Gräßliche Hand-Secreta wissentlich vordrucken
lassen.

So geschehen Glauchau/ am Tage Servatii,

B 3

war

war der XIII. MAJI nach unsers Erlösers und
Seliamachers Gebuhrt / im Eintausend / Sie-
ben-Hundert und Siebenden Jahrs.

(L. S.)

Christian Ernst/
Graf und Herr von
Schönburg.

(L.S.)

August Siegfried /
Graf und Herr von
Schönburg.

(L. S.)

Constantinus / Graf
und Herr von Schön-
burg.

(L. S.)

Frank Heinrich /
Graf und Herr von
Schönburg.

(L. S.)

Friedrich Erdmann /
Graf und Herr von
Schönburg.

(L. S.)

Frank Carl / Graf
und Herr von Schön-
burg.

Dem.



Einnach aber nun und nach diesem in
 Anno 1707. confirmirten und abgedruck-
 ten/ auch zeither in Observanz gehaltenen
 Legibus Fisci Musicalis es geschehen/
 daß in dem 24. Oct. 1712. durch Göttel.
 Zorn-Verhängniß allhier zu Glau-
 chau vor dem Ober-Thor in den Rohrlopperischen Hin-
 ter-Gebäude Abends nach 5. Uhr entstandenen großen
 Brande / (als wodurch nebst der Kirchen / Thurm/
 Glocken / und der Drey Herrn Geistlichen Wohn-Häus-
 se / desgleichen nebst den Rath-Hause in der innern
 Stadt / Wehrdicht und Ober-Gadt zusammen an die
 300. Bürger-Häuser durch die sehr giftig wütende Feu-
 er-Flamme in die Aschen gelegt / doch aber von dar ver-
 mitteltß Göttlicher sonderbahrer Gnaden-Verleihung in
 denen darauff folgenden 3. Jahren / bis auf etliche we-
 nige meistentheils wieder in die Höhe erhoben / und neu-
 auffgebauet worden) auch darbey die meisten Exempla-
 ria vorigen Abdrucks berührter Legum mit in Rauch
 auffgangen / um deswillen aber doch gleichwohl solche
 Musicalische Societät nicht gar auffgehoben / sondern die
 gewöhnliche halb-jährige Zusammenkunft und Ausrich-
 tung / welche zwar in ditz-jährigen Herbst / Donnerstags/
 nach dem 24. Oct. ejusd. anni in Herrn Christian Har-
 tings / Tuchmachers und Gerichts-Beyfigers in der Vor-
 Stadt Wohnung / der Anordnung nach / gehalten wer-
 den sollen / vor dieses mahl aber geruhet / hinwiederum
 in-

in erwehnten Hartischen Hause den 4. May. 1713. gehalten worden; So hat man so fort nach der Zeit unanimiter vor gut befunden/ sothane Leges Fiskales hinwiederum von neuen abdrucken zu lassen/ auch darbey dieselben nach Gelegenheit der Zeiten und anderer bewegenden Umstände in einem und andern/ als wie auch dergleichen zum Theil bereits einige Zeit daher zur Oblervanz genommen worden/ zu ändern und zu verbessern/ es haben auch dessen allen zu künfftiger Festhaltung die izo noch lebenden/ auch die zum theil vor weniger Zeit und Jahren abgestorbene Membra so wohl männlich als auch weibenthails vermittelst ihrer ins Protocoll eingezeichneten eigenhändigen Unterschriften dergestalt einander reciproce geredet und versprochen/ daß solche vormahln auffgerichtete und abgedruckte/ anizo aber verbesserte oder auch vermehrte Leges so lange/ bis etwa auf die veränderten und verbesserten neuen Punkte Hochgräßlicher Gnädiger Herrschafft fernere Ratification nach gebracht/ oder disfalls der ganzen Societät in folgenden Zeiten hinwiederum ex unanimibus votis ein anders gefallen möchte/ unter Ihnen und Ihren Gesellschafts-Nachkommen unmittelbar zum wenigsten als Pacta conventa mutua gelten und vollkommene Krafft haben sollen.



Folgen
nun die einmüthig-beliebten neuen

LEGES,

Und darunter nunmehr zugleich deren
nach der beliebten Veränderung / Verbes-
ferung und Vermehrung neuen
ADDITAMENTA.

LEX. I.

Dieses Collegium Musicum soll/
wie Anfangs / also auch noch ferner dem
Dreheinigen GOTT zu Ehren/ auch zu Be-
förderung der lieben MUSIC, nebst dem zu
E

Erhaltung guten freundschaftlichen Vernehmens an-
 gesehen und fortgepflanzt werden; Daher die gesam-
 te Societät darfür bey **Hochgräflicher Gnädi-
 gen Herrschafft** und denen gesammten Herren In-
 spectoribus mit zu sorgen/ und sich zu bemühen hat/
 wie der Herr Cantor zur Kirchen-Music sich jederzeit
 tüchtige Knaben abrichte/ hierbey seine Adjuvanten ha-
 be/ und diese beyher in der Singe-Kunst jemehr und
 mehr unterweise/ gute neue Sing-Partes oder nöthige
 Instrumenta, wenn dergleichen vonnöthen/ jedoch nur
 alleine/ durch das von Lösung der Kirchen-Stühle auff
 den alten Schüler-Chore a) einkommende Geld/ wie
 auch andere wohlgelegte erbauliche Christliche Pieder/
 Arien, Matetten und Concerten successive sich anschaf-
 fe/ auch wie es hiebvor bräuchlich gewesen/ auff de-
 nen ordentlichen hohen Fest-Tagen in der Kirchen/ we-
 nigstens allezeit über den dritten oder vierten Sonn-
 tag b) figuraliter musicire.

Lex.

Es sind aber die *Additamenta nova* nach der belieb-
 ten Veränderung/ Verbesserung/ und Vermeh-
 rung der alten *Legum* folgende/ als:

a) An statt des alten Schüler-Chors ist nunmehr nach dem
 Brande das neue Orgel-und .Singe-Chor hierbey zu
 verstehen:

ad verba finalia

b) Die Kirchen-Music, auch sonst keinen Sonntag ohne erheb-
 liche

u. d. c.

Lex. II.

Bey diesem Collegio und Fisco Musicali soll der Herr Superintendent, oder wenn dieser darbey nicht zu gleich ein Commembrum seyn wolte/ der bey- und in dieser Societät sich befindende Pastor Senior, und denn der Politicus, so gleichfalls in hoc Collegio Primarius in dignitate ist/ allezeit die ordentlichen Inspectores c) seyn; Nebst dem aber zwey Provisores temporarii aßewege in drey Jahren einmal bey dem Convivio autumnali, und zwar einer aus denen Geißlichen/ der andere aber aus weltlichen Personen/ nach der Zeit und Ordnung ihrer reception erwählet und ungewechselt werden/ welche auf des Fisci Vermögen/ und daß diesen Legibus allent-

E 2

hal-

liche Ursachen ausseze/ wie es auch bey 13. Jahren her/ und noch länger also gehalten worden; Und darbey auch den Gebrauch alter und neuer Moteren/sonderlich auch zur Advent- und Fasten-Zeit/ auch bey Herrschafft. Trauren/ nicht vergesse.

post verba; die ordentl. Inspectores seyn :

- c) Immasen denn der Politicus, wenn er einmahl die Inspecti- on erhalten/ so lange als er am Leben oder bey diesem Col- legio verbleibet/ selbige über sich behalten soll/ wenn auch gleich ein oder das andere Membrum sonst accedirte/ oder bey dieser Societät sich befinden möchte/ welches hernach eandem dignitatem, oder wohl noch einige Præroga- tiv sonsten vor sich hätte.

allenthalben gebührend nachgelebet/ wie auch bey den
Conventibus Zucht und Erbarkeit erhalten werde/
absonderliche genaue Obacht haben sollen.

LEX. III.

Nebst soll der allhiefige Cantor d) all-
stets Provisor & Administrator Cassæ perpetuus
seyn/ und ihm vor Einnahme und Ausgabe/
auch Verfertigung der Rechnungen/ und andere bey
diesem Fisco habende Bemühung/ so er alles unwei-
gerlich über sich zu nehmen hat/ Jährlich e) 16. Groschen ge-
reicht werden/ der ordentlichen Gaststerey-Ausrichtung
nebst den Organisten befreyet seyn/ und beyde doch gleich-
wohl das Emolumentum & beneficium, wie ein ander
Membrum zugenießen haben. Dafür jener aber auch
insonderheit sich bemühen soll/ cum Provisoribus aliis,
auch da nöthig/ mit Consulirung der Inspectorum, auff
des Fiscæ Capitalia und Zinssen sorgfältige Aufsicht zu
ha-

post verba: Der allhiefige Cantor

d) oder der Organist, daferne jener mit dem Rechnungs-Wercke
nichts zu thun haben wolte oder vermöchte/

it. post verba: zu nehmen hat:

e) Jährlich einen Rthlr. (zumahl er anezo mit Einnnehmung
und Berechnung der halben Gilden Wittben-Steuer/ auch
sonsten mehr Nühwaltung hat) gereicht werden.

haben/ die Zinffen/ wie auch die in Gefahr stehende Capitalia fleißig/ eventualiter auch durch Sollicitation Gerichtlichen Zwangs einzutreiben/ da nöthig/ darüber Klage zu erheben und fortzusetzen/ massen denn hierzu und zu allen eifalls nöthigen und nützl. Handlungen ihmes) und seinen adjungirten Comprovisoribus samt und sonders Krafft dessen/ einmahl vor allemahl nomine FISCII ejusque omnium Membrorum presentium & futurorum, auch auff alle eines Special-Mandati benöthigte Fälle/ als e. g. Documenta zu produciren und zu recognosciren/ Ende de- und referiren/ zu solchen das Collegium zu offeriren/ zu transigiren/ nomine Societatis cautionem rati anzulegen/ Gelder in Empfang zu nehmen/ und darüber zu quittiren/ auch auf andere Special-Actus mehr/ zu solchem Ende volle Macht und Gewalt cum liberâ & cum Clausulis rati & grati, itemque indemnitätis ertheilet seyn soll.

Lex. IV.

W Ann die Cassa in dergleichen bahren Vorrathe steht/ daß davon wieder auszuleihen/ soll dergleichen sichere Gelegenheit/ jedoch nicht höher als gegen Fünff Gulden pro Cento jährliche Zinffen/ von denen Provisoribus ausgefundschaft/ und auch dikkfalls des Fiscii Nutzen gesucht/ und sofern das Darlehn über zwanzig Gulden/ (darüber/ wie sonst auch

§ 3

bey

it. post verba: nützl. Handlungen, ihme
 (nämlich dem Provisori perpetuo)

bey geringen Posten zu fördern des Debitoris Zustand zu erforschen/ g) auch gerichtlichen Consens ausgefordert; Wofern es aber drunter, von dem Debitore eine Obligation, entweder von ihm selbst/ oder/ wenn er des Schreibens unerfahren/ von einem seiner nahen Freunde auff seinem Befehl mit seinen Nahmen unterschrieben/ mit noch zweyer Zeugen Subscription ausgestellt/ hierbey auch kein Unterscheid gehalten werden; Selbiger möge ein Com - Membrum oder ein Extraneus seyn. h)

Lex. V.

Sir Numerus Membrorum soll höchster nicht als in Vier und Zwanzig Personen bestehen/ inclusive des darunter sich befindenden Cantoris und Organistens; i) Jedoch in allewege auf des

post verba: erforschen:

g) Es wäre denn der Borger ein wohlvermögender/ oder sonst gewisser ehrlicher Mann/

it. p. verba final.

h) Wie aber hierauf die fälligen Jahrs-Zinsen insgesammet von allen Debitoribus unnachlässlich einzutreiben sind; Also sollen ins besondere diejenigen Membra, so aus dem Filco Gelder geborget/ alljährlich ihre Zinsen auch ungemahnet bey 4. gl. Conventional. Strafe / längstens bey dem Convent entrichten.

post verba: & Organistens:

i) Wie auch des Stadt-Pfeiffers/

k) des gesamten Collegii freyen Erkänntiß und Discretion beruhen/ ob und wer hierbey zurecipiren oder nicht? Und wer also hierzu die Resolution erlanget/ soll gegen Erlegung drey Groschen vor den Expectanz-Schein in Numerum Expectantium so lange gebracht werden/ bis ein und ander Membrum wieder abgangen/ und die Ordnung ratione temporis da er vorerwähnten Schein erlanget/ ihm zur würcklichen reception betreffen indchte.

Lex VI.

Ein jeder/ 1) so der Music erfahren/ und bey dem Convivio eine Stimme mit singen wird/ soll

it post verba: gesamten Collegii.

k) Und der Gesellschaftler votorum majorum freyen Erkänntiß stehen/ ob. und wer in diese Gesellschaft aufzunehmen oder nicht? Dabey jedoch die Subjecta von musicalischen Meritis, sonderlich bey öffentlichen Gottes-dienst desgleichen eines Membri Sohne/ andern billig vorziehen/ wenn nur derjenige/ so sich hierzu angemeldet/ nicht über 40. Jahr alt. Und wer also hierzu die Resolution erlanget/ soll gegen Erlegung 10. gr. 6. pf. pro inscriptione in numerum Expectantium so lange gebracht werden/ bis ein ander Membrum &c.

An statt dessen lautet es nun mehro also:

1) Ein jeder/ so wohl der Music Erfahrner/ als darinnen nicht geübter/ soll pro accessu & receptione reali 1½ fl. erlegen/ und die außgerichteten Pacta conventa um derselben unverbrüchlichen Observanz willen/ an den belieb.

soll zwölff Groschen/ ein anderer aber 1. Thaler pro accessu ohne Ansehen der Person erlegen; Ein jeder Novitius soll auch ein Exemplar von diesen Legibus zu seiner Nachricht pro 2. gr. ex Fisco annehmen.

Lex. VII.

Das Convivium Musicale soll alljährlich zweymahl/ als einmahl im frühe Jahre m) binnen 4. Wochen nach Ostern/ und das andere mahl im Herbste binnen drey Wochen nach Michaelis, und zwar von denen membris nach der Ordnung/ wie vormaln/ 180 und künfftig ein und anderer dieser Societät accediret/ und sich subscribiret/ oder auch ferner darzutreten und sich einschreiben wird/ ausgerichtet/ und wenn also alle membra nova das Convivium præstiret/ hiewiederum damit der Anfang von denen/ so am längsten zurück die Ausrichtung gehabt/ gemacht/ nach solcher Zeit und Ordnung darinne ferner fortzuführen/ ein und anderer immittelt de novo accedirend der nach vier Ausrichtungen von Zeit seiner reception inzwischen der Hospes activus seyn und darnach von denen

liebten gewöhnlichen Ort/ eingenständig unterschreiben/ und von diesen Legibus ein Exemplar zu seiner Nachricht/ pro 4. gr. ex Fisco annehmen.

p. verba: Im frühe Jahr:

m) Binnen Ostern und Pfingsten, und das andere mahl im Herbste/ binnen Michael. und Martini, und zwar von denen membris &c.

nen ältern membris, bey welchen das Convivium verblieben / dieses in oberährter Serie ferner continuiret werden.

Lex VIII.

Wer also mit Ausrichtung dieses Convivii sich säumig erweist / und keine Entschuldigung von grossen Krankheiten und Todesfällen / so ihn und die Seinigen um diese Zeit betreffen / vor sich anzuführen hat / soll ohne Nachlassung so viel zur Straffe ad Cassam erlegen / als viel sonst bey einem Convent hierzu von denen gesammten Membris einkömmet / und dennoch das Convivium in selbigen Frühe-Jahr oder Herbst annoch auszurichten schuldig seyn.

Lex IX.

Wann nun also der Hospes sich darzu einen Tag ausgeset / soll er solchen zuörderst dem Cantori als Provivori perpetuò anmelden / dieser hernach durch einen Knaben die MEMBRA zu rechter Zeit invitiren lassen; Wornach also:

D

Lex.

Lex X.

n) **I**n jedes Membrum in loco convi-
 vali bey Strafe 1. Groschen/ Sonntags eine halbe
 oder drey Viertel Stunden nach der Vesper-Pre-
 digt/ er hätte denn erhebliche Entschuldigungen/ oder
 könnte gar nicht bey dem Coavene erscheinen/ sich ein-
 finden/ auch wer einen Gast mitzubringen willens/ vor
 diesen vier gr. absonderlich erlegen. Gleichwohl aber
 Tages vorher bey dem Hospite, ob er damit des Raums
 wegen und sonst unterzukommen? deswegen nach-
 fragen soll; Dem Wirth aber bleibt es unverwehret/
 ei-

An statt der Initial-Worte/ biß (sich einfinden/) lautet es
 nunmehr also:

n) Obwohl solch Convivium musicale in vorigen Zeiten
 Sonntags ausgerichtet worden; so soll doch hierzu nun-
 mehr um Verhütung aller Profanation dieses heiligen
 Tages/ ein Tag in der Woche/ doth außer Mittwoch
 und Sonnabends/ von dem hospite activo erkieset und
 gebrauchet werden/ jedes membrum aber so dann nach
 solches Tages zeitlicher Notification, Vormittags auf
 längste $\frac{1}{2}$ Stunde nach 10. Uhr (er hätte denn erhebliche
 Entschuldigungen/ oder wolte gar nicht kommen/ und
 liesse sich denn ausdrücklich mit Anzeigung der Ursachen
 entschuldigen/) in den Bewirthungs-Hausse bey 2. gr.
 Strafe sich einzufinden/ und wer einen Gast mit zubrin-
 gen willens/ vor diesen 6. gr. absonderlich zu erlegen/ ver-
 bunt en seyn; Gleichwohl aber 12.

einen oder den andern guten Freund und Patron nach dessen Befallen vor sich mit zur Mahlzeit mit einzuladen.

Lex. XI.

Bey zusammen seyn der gesammten oder der meisten Sociorum, absonderlich aber der Herren Inspectorum und Provisorum soll in Herbstzeit zu förderst des Administratoris perpetui geführte Jahres-Rechnung öffentlich abgelesen/ examiniret/ und wenn hierüber nichts Erhebliches zu erinnern/ hernach von denen Herren Inspectoribus und Provisoribus nomine univertatis als justificiret subscribiret werden; Da ferner auch

Lex. XII. o)

Andere nöthige Dinge mit zu erinnern und; abzuthun/ soll solches nach abgehörter Rechnung oder in Früh-Jahre vor der Mahlzeit geschehen/ darbey auch so oft sonst etwas zu resolviren vorfällt/ in allewege ordentlich von denen Anwesenden membris herum votiret/ und per majora geschlossen/ auch hierinnen allezeit denen Herren Inspectoribus du-
D 2
plex

o) Ad Leg. XI. & XII.

In währender Abhörung derer Rechnungen/ auch bey andern Vortrag und Votiren soll niemand/ der nicht ein wirklich membrum Societatis ist/ in das Zimmer der Versammlung eingelassen/ oder geduldet werden.

plex votum zugestanden werden / die Absentes hinge-
gen ihre potestatem votandi einem Andern aufzutragen
/ sub poena futuri Silentii verbunden seyn.

LEX. XIII.

Bey dergleichen Conventu erleget oder
überschicket jedesmahl ein membrum, solches mag
anwesend oder abwesend seyn / ad Cassam 2. Gros-
schen / wie auch so viel dem Hospiti activo zur Zubu-
se vor die Mahlzeit; p) Von welchen beyden aber nur
der Cantor als Provisor perpetuus befreyet ist.

Lex. XIV.

In der Ausrichtung oder Mahlzeit aber /
soll in mehren Gerichten nicht / denn in sechs q)
Schüsseln zu Haupt-Essen / (worunter aber Ge-
backens / Zugemüse / und Commentgen nicht zu rech-
nen

p. verba: vor die Mahlzeit.

p) Jedesmahl bey Strafe künftiger doppelter Erlegung so
dem Fisco, weil dieser unterdessen bey dem Hospite activo
die vor das Abwesende und nicht contribuirende mem-
brum die behörigen 2. gr. vor die Mahlzeit verleget zufal-
len. Von welchen beyden aber der Cantor und Organist
hin künftig befreyet seyn soll / es haben aber diese / daß be-
rührte contribution dem Hospiti activo richtig abgege-
ben werden / dafür zu sorgen.

post verba: in sechs.

q) Oder des Hospitis freywilligen Belieben nach / in 8. Schüs-
seln zu Haupt-Essen.

nen/) bestehen; Der Hospes hingegen die Transgressi-
on bey denen sechs r) Haupt-Essen vor jedes Ubrige/
so nicht oben frey gegeben worden/ drey Groschen zur
Strafe zu erlegen schuldig seyn.

Lex. XV.

Dernach und unter wählender Mahl-
zeit soll allezeit von dem Cantore und anwesenden
Knaben und Organisten/ wie auch nach Gelegen-
heit von denen zur music geschickten membris Gott zu
Ehren musiciret/ und das Kränzen zur künftigen
Ausrichtung mit einer Rede/ jedes seiner Geschicklichkeit
nach/ anderweit befördert/ auch unweigerlich von dem
so ober wehnte Ordnung betrifft/ angenommen werden.

Lex. XVI.

Alles Zank und Uneinigkeit/ wie auch
alles Fluchen/ Schweren und Schelten und ande-
re Excesse und Unbescheidenheiten sollen nach
Erkänntniß des Collegii jedoch höher niemahln als um
zwoßl gr. in specie das Teufel-höhlen um sechs Grosch.
GOTT strafe/ mit vier Groschen/ und das Schweren
bey der Seelen mit 1. Groschen; Derjenige aber/ so sol-
ches höret/ und nicht anzeiget/ jedesmahl mit der Helff-
te der obigen Strafe belegen werden; Die andere rechte
Obrigkeittliche Strafe hingegen/ da er das Verbrechen
groß/ und nicht zu verschweigen/ denen Hochgräßlichen
N. m.

p. verba: bey denen sechs.

r) Oder 8. Haupt-Essen 2c.

Nemtern vorbehalten seyn; s) Wer sich aber also der erkannten / oder bey denen andern Legibus verwehrten Pœn nicht unterwerffen wolte / soll so lange / bis er solche würcklich erleget / von denen fünfftigen Convivijs ausgeschlossen / und darzu nicht eber eingeladen werden. Desgleichen

Lex XVII.

Sollen niemahlen die anwesenden Gäste und Membra bey dergleichen Ausrichtung e) länger denn bis 11. oder längstens 12. Uhr zur Nacht bey Strafe 6. gr. in loco convivii verziehen / noch disfalls dem Hospiti weiter Beschwerung aufbürden.

Lex. XVIII.

Eines jeden Membri Sohn / wenn er
der

it. post verba: Nemtern vorbehalten seyn.

s) Es sollen und wollen sich auch alle und jede Membra alles Toback-Rauchens / auch Karten- und andern Spielens in dem Zimmer / wo die Societät oder der größte Theil derselben sich aufhält / bey obbeniemter Strafe der 12. gr. enthalten / damit derselben ein u. anderer präjudicial. Name nicht begelegt / auch es sonst dem Geistl. Ministerio darbey zu seyn nicht ungleich ausgedeutet werden möchte.

post verba: Bey dergleichen Ordnung:

t) Da man iso noch Vormittage zusammen kömmt, länger denn bis 8. oder 9. Uhr Abends bey Straffe 10. 10.

der Music beflissen / und bey der Kirchen zu Chor mitgeben/ und singen kan/ sonsten aber das Herrschafftliche Beneficium nicht mit geniezet/ soll ein Jahr lang/ weiter aber nicht/ ex hac Cassa fiscali fünf Gulden empfangen/ und wer dessen theilhaftig seyn soll/ allezeit vorher vom Collegio erkannt u) werden. Die Geschicktern aber hierbey in alle Wege den Vorzug haben; Andere und fremde Kinder aber dieses Beneficii gar nicht fähig seyn/ wenn auch gleich sonsten in einem oder mehr Jahren eines Membri Sohn vorhanden wäre; So soll auch

Lex. XIX.

S und wieviel? jährlich denen Chor-
 Adjuvanten/ wenn dergleichen vorhanden/ ex hoc
 Filco zu einer Ergözung um mehrer ihrer Auf-
 munterung willen zu reichen/ soll in des Collegii frey-
 en Arbitrio beruhen; und wann ihnen daraus etwas
 gereicht wird/ Sie dafür auch selbiges Jahr/ wenn ein
 Mem-

post verba: erkannt werden:

- u) Dieses Beneficium aber in dem Jahre/ da ein Membrum abgestorben/ und daher dessen Erben ex Cassa Auszahlung gethan werden muß, nicht ausgetheilt werden. Nechst dem aber sollen bey Austheilung solches Stipendii, die geschicktesten Competenten in alle Wege den Vorzug haben/ auch ihre Geschicklichkeiten wo nicht in der Kirche, doch bey dem Collegio würcklich vor der Perception erweisen,

Membrum allhier in Glauchau abstürbe / bey dessen Begräbniß vor der Thür und in der Kirchen mit zu singen verbunden seyn.

Lex. XX.

W Ann ein Membrum selbst / oder dessen Kind bey seinem Leben Hochzeit halten wird / soll ihme $1\frac{1}{2}$ Thaler zum Hochzeit-Præsent eingeschicket werden. x)

Lex. XXI.

E In jeglicher Socius soll bey des andern Verstorbenen Beerdigung / jedoch uur auf Begehren / y) bey drey Groschen Strafe mit zu Grabe gehen / er habe denn erhebliche Entschuldigung dargegen vorzuschützen; Es soll aber der Provisor perpetuus die Membradurch einen Knaben ad funus conducendum in alle wege / wenigstens des Tages vorher / in einer Missiv in-

p. verba final.

- x) Dasß also um deswillen keiner aus dieser Societät abgeordnet / und dadurch dem Hochzeit-Vater einige Ungelegenheit zugezogen werden darff, es wohne denn ein Membrum sonst der Hochzeit bey / welches nach Belieben dieses Hochzeit-Præsent mit übergeben wolle.
- y) Und wenn das abgestorbene Membrum in Glauchau beerdiget wird / bey drey gr. Straferc.

invitiren lassen/da denn/wenn einer erhebliche Ursache seines
 Ausserbleibens hätte / er solche unter das Ausschreiben no-
 tiren solle/damit man sehen möge/ob solche erheblich oder
 nicht?

Lex. XXII.

Nun also ein Membrum nach
 GOETTES Willen mit Todte z) abgangen/ sollen
 dessen Erben/ex hoc Filco nach Ausgang der vier
 E Wo

post verba: mit Todte abgangen/

z) Folgen an statt des übrigen Contextus dieses: So sollen des-
 sen Erben/ und zwar nach der den 3. Junii 1715. wie auch
 den 12. May. 1716. geklogenen reiffen Überlegung/
 und darauf laut Protocolls fol. erfolgten einmüthigen/
 auch vermittelst sigenhändigen Unterschriften gesammtes
 Membrorum mit nachgeketter vernünftigen Discrimi-
 nation, und zwar/ wenn das Membrum nur ein
 Jahr in dieser Societät gestanden/ Fünff Gulden; das
 2. Jahr darinnen sich befundene/ und auch einmahl die
 Ausrichtung gehabt, es Zehen Gulden zu Ende des dritten
 Jahrs 15 Gulden/ des vierden Jahrs aber 20. Gulden, bey
 dem Beschluß des fünften Jahrs 25. Gulde/ und sodan nach zurück
 gelegten sechsten Jahre 30. Gulden erhalten. Jedoch sollen
 die von nun an künfftig eintretenden neuen Membra sich
 nach folgender moderirten und aus gewissen bewegenden
 Ursachen von dem gesamten Collegio beliebten Stei-
 gerung gefallen lassen/ daß sie wehmlich zwar nach zu-
 rück-

Wochen/und so bald dar zu die Mittel vorhanden/ und zwar der alten Membrorum ihre Haredes 15. Gulden/ der noviter Receptorum aber nur 10 Gulden/ wenn sie nehmlich über sechs Jahr noch nicht bey dieser Societat gestanden/ empfahen/ die Wittbe und Kinder aber sollen mit einander

rückgelegten ersten Jahr fünf Gulden/ und zu Ende des andern Jahres/ und wenn sie die Ausrichtung einmahl gehabt/ zehn fl. wie in obiger Ordnung/ nachgebends aber jedesmahl nach erfüllten dritten/ vierden/ fünften/ sechsten/ siebenden/ achten/ neunden und zehnden Jahre nur auf jedes solcher Jahre/ als lange die Verstorbene ein Membrum gewesen/ zu obigen zehn Gulden/ zwey und einen halben Gulden mehr bekommen/ und also in zehn Jahren denen alten Membris, was das ordentliche Beneficium betrifft/ erstlich gleich werden. In dieses Beneficium theilen sich Wittbe und Kinder mit einander in Capita, die nepotes aber treten dissals an ihres vorher verstorbenen Vaters Stelle/ sind aber allerseits von solchen Beneficio heretum personalissimo des Defuncti Schuld/ (dieselbe wäre denn ursprünglich bey dem Fisco contrahiret/ da allerdings die Compensation statt hätte) ab zu zahlen nicht verbunden/ ist auch kein Creditor daran sich zu halten befugt. Wie denn auch/ wenn ein Membrum weder Wittbe noch Kinder/ oder Kindes-Kinder zu Erben nach sich verlässet/ die Adscendentes und Collaterales oder die in auf steigender Linie oder seitwärts verwandten Bluts-Freunde an solchen emolumento successorio, als welches den Fisco zurück bleibet und zu gute gehet/ gang keinen Theil haben/ noch auch diesen nur besag-

der bey diesem Beneficio in Capita succedi-
ren/ und davon des Defuncti Schuld/ (diese wäre denn
ursprünglich bey dem Fisco contrahiret/ da allerdings die
Com-

§ 2

sagten zu wieder/ einige Dispositiones und Ultimæ vo-
luntates der abgestorbenen Membrorum statt und Krafft
haben sollen. Gleich wie aber ein jedes Membrum al-
lezeit Zehn Groschen sechs Pfennige (davon der Cantor,
Organist und Stadt-Pfeffer/ wie denn auch das gleich
an des mit Todt abgegangenen Socii Stelle ein tre-
tende neue Membrum nicht befreyet seyn sollt) bey al-
len und jeglichen Sterbe-Fällen/ es mag das absterben-
de Commembrum wenige (auch gleich nur ein Jahr)
oder lange Zeit in dieser Societät sich befunden haben/
und also dessen Erben wenig oder viel percipiren, ad
Cassam communem, zur Zubuse der Auszahlung/ und
zwar binnen den vier Wochen des geschehenen Todes-
Falls/ contribuiret/ dessen Erben aber so dann künst-
tig vor solchen jeglichen erlegten halben Gülden Zusteuer/
über das andere ordentliche Beneficium, zwey Gülden/
hinwiederum ex Cassa genießen solle (es wäre denn/ daß
ein dergleichen abgestorbenes Membrum sich ein und an-
dermahl in Erlegung solches halben Gülden binnen den
oben determinirten vier Wochen/ säumig erwiesen/ sol-
chen falls wäre dessen Erben allezeit das gegen solchen
halben Gülden gefestete Lucrum der zwey Gülden/ wenn
auch gleich bald nach Ablauf solches spatii mensurui sol-
cher halber Gülden (der gleichwohl obliegender Schuldig-
keit nach noch nachzugeben ist) erleget worden/ gar nicht

zu

Compensation statt hätte/) abzuführen unverbunden/ ein
Creditor auch sich daran zuhalten/ nicht befugt seyn;
Selbiges Jahr aber bleibt das Beneficium vor den Ein-
ge-Knaben unausgetheilet.

Lex XXIII.

Nebst deme solle einen selig-verstorbe-
nen Com-Membro ein Carmen lugubre eines
Bogens (lang aa) von einem aus der Societät nach
Ord-

zu reichen: Also soll auch ferner hiermit dieser Special-
Caus disponiret seyn/ daß, so fern ein altes oder neues
Commembrium nach Gottes Willen die Schuld der
Natur bezahlen solte/ ehe dasselbe diejenige Ausrichtung/
welche ihm doch bereitsvermittelst des überreichten ge-
tödnlichen Krängleins vorher aufgetragen worden/ würck-
lich præstiret und geleistet hätte, desselben Erben zwar
sodann mit solcher hospitation verschonet bleiben! doch aber
hierfür an ihren sonst gehörigen percipirenden Quanto
überhaupt für alles fünf Gulden dem Fisco zurücke zu
lassen/ und dann an statt des solcher gestalt abgestorbe-
nen Commembri/ dasjenige/ so denen sonst in der
Ausrichtung nachgefolget hätte/ dieselbe noch in diesem
halben Jahre/ darzu ihm aber gleichwohl längstens ein
viertel Jahr lang nachzusehen/ zu præstiren verbunden seyn
obige fünf Gulden aber hernach denen gesamten Mem-
bris zu einer extraordinären Ergöglichkeit anzuwen-
den; frey stehen solle.

post

Ordnung jedes seiner Reception gefertiget / und dergestalt auf des Fisci Unkosten ein Hundert Exemplaria zum Druck befördert werden / damit es bey dem Begräbniß die Erben ausschelten lassen können; So es aber dßfalls einer nicht selbst zu elaboriren vermag / soll er es auf seine eigene Kosten entweder durch den Herrn Cantorem pro acht Groschen / oder einander hierzu geschicktes und ihm beliebliches Subjectum verfertigen bb) lassen. Der Provisor per petuus aber in allewege darum in Zeiten mit Sorge tragen / und wenn er deswegen eine Säumigkeit oder Verzug vermercket / es auf dergleichen säumigen und wiederpensnigen Commembri Unkosten auch zum Abdruck selbstem mit zubefördern sowohl als dessen Schuldigkeit auch seyn solle / allezeit / wenn ein Membrum illiteratum das Carmen nebst dem Curriculo vitæ verfertigen lassen / dasselbe vor dem Abdruck sich zeigen zu lassen / und solchem falls auch so dann einen derer Herrn Inspectorum zur Censur vorzutragen.

§ 3

Lex

post verba: eines Bogens lang:

aa) Jedoch / daß das Curriculum vitæ kürglich / doch bey einem Literato mit einer mäßigen Extension, wo der Verstorbene auf Schulen und Universitäten studiret / und was sonst etwa dabey das notabelste seyn dürfte / mit annectiret werde von einem ic.

post verba: verfertigen lassen:

bb) Auch sonderlich dahin mit besorget seyn / daß dem Collegio oder Defuncto nichts präjudicirliches mit einfließen möge. Der Provisor perpetuus aber in ic.

Lex XXIV.

Endlich was in diesen abgefaßten ver-
neuertem Legibus anigo weder explicite noch im-
plicate enthalten / oder erkläret worden; Gleich-
wohl aber in denen alten oder vormahls revicirten zu
b:finden seyn möchte / solte hiermit bis auf anderweitige
Gelegenheit der Zeiten und fernere Verordnung wohl
bedächtlich immittelst suspendiret bleiben / diese isigen
neuen Leges aber hinkünftig unverbrüchlich gehalten
werden.

post verba final.

cc) Darunter also nunmehr auch die isigen neuen Additi-
ones verstanden seyn sollen.

Und damit sowohl isige als künfftige Nachkommen / auch
wissen mögen was eines Theiles vor Membra von uhr-
alten Zeiten bey diesen Musicalischen Fisco bis hieher ge-
standen / andern theils aber / welche zur Zeit der in Anno
1717. revisorio modo aufgerichteten neuen Legum ge-
wesen / und dann dritten Theils die zur Zeit dieses neu-
en / und mit vielen Additamentis vermehrten Abdru-
ckes eigentlich die Commembra gewesen; So sind die
uhralten Membra, so viel man davon aus dem alten Pro-
tocollo zur Zeit Nachricht haben können / von 1636. an/
da die ersten Leges bey diesen Fisco abgefaßet / und von
Gnädiger Herrschafft confirmiret worden / bis ad an-
num 1707. sub No. I. Die von dar bis isige Zeit
sub-

sub. No. II. Und dann die igo noch Lebenden sub. No. III. Nächst an zu mehrern Lüstre dieses Collegii in absonderlich Indices und zwar die sub No. 1. nach ihrer Reception, sub. No. 2. & 3. aber nach den Alphabet der Geschlechts-Nahmen gebracht / auch bey denen erstern beyden Indicibus die Zeit / oder wenigstens das Jahr des Absterbens der mit Todte abgegangenen Sociorum, so weit davon Nachricht zu erlangen, zugleich angemerket worden.



No. I.

1. Herr M. Joh. Glock / Past. & Sup. Glauch. mört. 1637
d. 2. Aug.
2. Herr Barthol. Staude / Amtschösser.
3. Herr M. Samuel Müller / Diac. Glauch. deinde Past.
Tettav. Obiit d. 12. Nov. 1651
4. Herr Zach. Reinbeckel / Diac. Glauch. decessit m. Aug.
1663.
5. Herr Samuel Schleusning / Secret.
6. Herr Christian Hempel / Korn-Schreiber /
7. Herr Matth. Schlagelius, Past. in Gerissa
8. Herr Michael Arnold / Bürgerm.
9. Herr Leonhard Hennigke / N.P.C. & A.A.
10. Herr Joh. Liborius,
11. Herr Peter Müller / jun. Amtschreiber in Remsen / obiit
als

als Amtschöffer in Glaucha am Fastnacht-Dienstage
1676. den 15. Febr.

12. Herr Daniel Engelmann / Bürgerm.
13. Herr Dav. Richter / Rect. Glauch. deinde Past Schönberg.
14. Herr Matth. Hausius, sen. Cant. Glauch.
15. Herr Pet. Müller / sen. Org. Glauch.
16. Herr Justus Schleicher / jun.
17. Herr Nicol Schleicher / Land-Richter
18. Michael Martin / Hammer Schmidt.
19. Nicol Diebel / Beilschmidt /
20. Hans Hartig / Tuchmacher /
21. Tob. Frommer / Büchsenmacher /
22. Herr Dav. Sturz / Conrect. Glauch. deinde Past. zu Topf-
senfersdorff
23. Herr M. Friedr. Wilh. Zemschius, Past. & Sup. Glauch.
ob. d. 18. Jul. 1655.
24. Herr Nic. Zeidler / Ranne-Gieser.
25. Herr Georg Reinbeckel / Diac.
26. Herr M. Joh. Schultes / Rect. Glauch. † den 12. Jan. 1680.
27. Herr Matthias Müller / Baccal.
28. Herr Theod. Fischer / Baccal.
29. Herr Matth. Hausius, jun. Cant. Glauch. mort. 1698. M.
Nov.
30. Herr Christoph Fischer / Org. Glauch. mort. 1701. M. Dec.
31. Herr Berthold Murhard / Rath und Amtmann mort.
1683. den. 5. April.
32. Herr

33. Herr M. Christian Müller/ Archi-Diac. Gl. mort. 1691.
den 29. Sept.
34. Herr Joh. Pœliz, P. C. L. & Past. Wernsd. mort. 1703
M. Febr.
35. Herr Benj. Hausius, mort. 1689.
36. Herr Sam. And. Müller/ Amtschöffer
37. Herr Gottfr. Hammer/ Jur. Pr. und Bürgermeister/
ist abgetreten.
38. Herr Georg Reinhold/ mort. 1693. M. Apr.
39. Herr Joh. Peter Müller/ Stadt-Boigt/ hernach Bur-
germeister/ mort. 1693.
40. Herr Jobst Christian Schleicher/ mort. den 21.
Febr. 1682.
41. Herr Christian Hertel/ mort. den 7. Maj. 1682.
42. Herr Georg Gerhard/ Baccal. mort. 1690.
43. Herr Joh. Badstübner/ Materialist/ ist abgetreten.
44. Herr Friedr. Müller/ Stud. ist abgetreten.
45. Herr Joh. Thomæ, Rector Gl. ist abgetreten.
46. Herr Joach. Gotthard Murhard/ Secret. Schönbr.
47. Herr Joh. Apel, Stadt-Boigt/ mort 1695
48. Herr Mart. Krabl/ Stadtpfeiffer/ abiit 20. 1690. pere-
gre, & haud rediit.
49. Herr Joh. Sam. Maurer/ Raths-Verwandter und
Geistl. Einnehmer/ mort. 1706, den 25. Martii.

50. Herr Joh. Heinrich Reinhold/ Secr. Schönb.
 51. Herr Joh. Thim, N. P. C.
 52. Herr D. Salom, Götzig/ }
 53. Herr Dan. Seyffert/ SS. Theol. Stud. } sind abgetre-
 54. Herr Christian Lehmann, Past. Remsav. l ten.
 55. Herr Joh. Lochmann/ Ser. Verwandter.
 56. Herr Friedr. Bernh. Schlägel/ Archid. Glauch. † den
 30. Jul. 1705.
 57. Herr Ehrenf. Grebner/ Bürger-M. † 1702.
 58. Herr Aug. Schlägel/ Chirurg.
 59. Herr Joh. Adam Nische/ Hochgräf. Sönb. Amtm.
 60. Herr M. Joh. Christoph Haorbach/ Past. zu St. Ägid.
 61. Herr M. Joh. Francke/ Diac. Glauch.
 62. Herr Joh. Andr. Reinbeckel/ Ser. Verwandter
 63. Herr Dav. Christian Bamberger/ Chirurg.
 64. Herr Christian Schüler/ Apoth. † 1704. mens. Jul.
 65. Herr Joh. Christian Friedel/ Cant. Gl.
 66. Herr Sam. Friedr. Crusius, Diac. Gl. ex Past. Jesav.
 67. Herr Joh. Nicolaus Voßner/ Bürgermeister/ hernach
 Gräf. Sönb. Gemeinsh. Reg. Secret.
 68. Herr Georg Friedr. Reinbeckel/ Post. zu Oberwin-
 ckel und Grumbach
 69. Herr Friedr. Weise/ Gastwirth und Rathes verwand.
 70. Herr Mich. Jäger/ Diac. mehran, und Past. Denher.
 71. Herr D. Joh. Fried. Gottschalde/ Rath und Amtmann/
 72. Herr Joh. Gottlob Meischner/ Org. Glauch.

73. Herr

73. Herr Joh. Gottfried Lenkersdorffer Archid. Gl. & Past.
Jes.
74. Herr Christian Friedr. Maurer/ Stadtschreiber
75. Herr Joh. Christoph Köhler/ Bürgerm.
76. Herr Arnold Rike/ Stadt-Doigt.
77. Herr Joh. Puschmann/ Ger. Verw.
78. Herr M. Joh. Colerus, Past. & Sup. Glauch,

NO. II.

A.

B.

+ Herr Dav. Christian Bamberger/ Chirurg.

C.

+ Herr M. Joh. Colerus, SS. Theol. Baccal. Past.
und Sup. Gl.

Herr Samuel Fried. Crusius, Diac. Gl. & Past. Jes.

D.

E.

Herr D. Aug. Fried. Engelmann/ Gräfl. Schönbl.
Rath und Amtmann.

Herr Joh. Gottlob Ehrler/ Apoth.

F.

+ Herr M. Joh. Francke/ Past. Wernsd. und Insp. in
Ernstthal/ † den 9. Dec. 1717,

§ 2

Herr

+ Herr Joh. Christ. Friedel/ Cant. † den 26. Mart. 1713.

G.

+ Herr D. Joh. Friedr. Gottschaldt/ Hochgräfl. Schön-
burgl. Rath und Amtmann/ hat bey seinen Ab-
zuge von hier renuncirt

H.

+ Herr M. Joh. Christoph Haarbach/ Past. zu St. Aegid.

+ Herr Christian Hartig/ sen. Ger. Verwandter

+ Herr Christian Hartig/ jun. Jur. Pr. und Bürgerm.

I.

+ Herr Mich. Jäger/ Diac. Mehr. & Past. Dönh. †
den 25. Apr. 1716.

+ Herr Joh. Christ. Köhler/ Bürgerm. † den 19. Nov.
1708.

+ Herr Arnold Kufe/ Stadtv. igo Bürgermeister.

L.

Herr Joh. Nicolaus Lochner/ igo Hochgräfl. Schön-
burgl. Rath und Amtm.

+ Herr Joh. Gottfried Lencfersdörffer/ Archid. Gl. &
Past. Jes. † den 22 Oct. 1708.

+ Herr Joh. Lochmann/ Ger. Bertw.

M.

+ Herr Joach. Gotthardt Murbardt/ Gräfl. Schönbl.
Secret. und Amts Act.

Herr

- + Herr Sam. Andr. Müller/ Amtschöffer, † den 11. Maj.
1708.
+ Herr Christian Friedrich Maurer / N. P. C. und
Stadtschreiber.
Herr Joh. Gottlob Meischner/ N. P. C. Ger. Act.
und Org.

N.

- Herr Joh. Adam Nitzsche, Hochgräfl. Schönburgl.
Hoff-Rath und Amtmann/ als welcher gegen-
wärtiger Legum und derselben Vorrede/ wie
auch derer neu-angedruckten Additionum
Concinnator und Verfasser ist.
+ Herr Sam. Mendel/ Gräfl. Schönbl. Amtschöffer.

O.
P.

- Herr Joh. Gotthard Pfeil/ Gräfl. Schönbl. Amtsch.
+ Herr Joh. Puschmann/ 170 Land-Richter.

Q.
R.

- + Herr Georg Fried. Reinheckel/ Past. zu Obertw. und
Grumb. † den 22. Aug. 1718.
+ Herr Joh. Hinrich Reinhold/ Secret. † den 12. Apr.
1715. zu Elterlein
+ Herr Joh. Andr. Reinheckel/ Ger. Bertw.
+ Herr Joh. Casp. Richter/ Mus. Inst. † den 4. Nov.
1716. zu Culmisch tragico fato

Herr Joh. Christian Rüdiger / Buchbinder
 Herr Joh. Valentin Kennenberg / Mus. Instrum.

S.

+ Herr August Schlägel / Chirurg. Kirchen-Vorsteher
 und Rath's-Verwandter / hernach Stad-
 Voigt / mort. den 21. Oct. 1715.

Herr Joh. Paul Steinbach / Cant. deinde Past. zu
 Oberwinkel und Grumbach.

T. U. V.

W.

Herr Mich. Berner Past. zu Lobßd. und Niederlungw.

+ Herr Friedrich Weise, Rath's-Verwandter und
 Gastwirth / mort. den 17 Apr. 1719 in Sera.

No. III.

A.

B.

+ Herr Dav. Christ. Bamberger / Regim. Feldscheerer / anizo
 in Stuttgart.

C.

+ Herr M. Joh. Colerus, Past. & Sup. Glauch.
 Herr Sam. Fried. Crusius, Diac. Gl. & Past. Jes.

D.

E.

Herr D. Aug. Fried. Engelmann / Hochgräf. Schönb.
 Rath und Amtmann

Herr

Herr Joh. Gottlob Ehrler/ Apoth.

F. G.

H.

- + Herr M. Joh. Christoph Haarbach/ Pakt. in/ St. Egid.
- + Herr Christian Hartig/ sen. Ger. Verw.
- + Herr Christian Hartig/ jun. Jur. Prae. und Bürgermeiss.

I.

K.

- + Herr Arnold Kufe/ Bürgermeister.

L.

Herr Joh. Nicolaus Lochner/ Hochgräf. Schönburgl. Rath
und Amtmann

- + Herr Joh. Lochmann/ Ger. Verw.

M.

- + Herr Joach. Gotthardt Murbard/ Gräf. Schönbl. Secr.
und Amt. Aet.
- + Herr Christian Friedr. Maurer/ N. P. C. und Stadtschr.
- Herr Joh. Gottlob Meischner/ N. P. C. Ger. Aet. und Org.

Herr

N.

Herr Joh. Adam Nitzsche/ Hochgräf. Schönbl. Hoff-R.
und Amtmann.

+ Herr Sam. Mendel/ Gräf. Schönbl. Amtsch.

O.

P.

Herr Joh. Gotthard Pfeil/ Gräf. Schönbl. Amtsch.

+ Herr Joh. Puschmann/ Land Richter.

Q.

R.

+ Herr Joh. Andr. Reinbeckel/ Ser. Berw.

Herr Joh. Valent. Renneberg/ Mus. Inkr.

Herr Joh. Christian Rüdiger/ Buchbinder.

S.

Herr Joh. Paul Steinbach/ igo Past. zu Oberw. und Grumb.

+ Herr Gottlieb Schreiter/ Cant.

T. U. V.

W.

+ Herr M. Mich. Werner/ Past. in Lobsd. und Nied. Lungw.

+ Herr Jo. Witte/ Gräf. Schönbl. Geleiths-Einnehmer/ und
Raths-Weinsch. als ein dermah. Memb. super num.

Pag. 13. lin. 13. beylegen lassen; (lese hinzu:) und wollen/
daß selbigen stracklich nachgelebet / festigl.

pag. 39. lin. 5. Geschlets- muß Geschlechts-Nahmen heißen :



ULB Halle
006 809 499

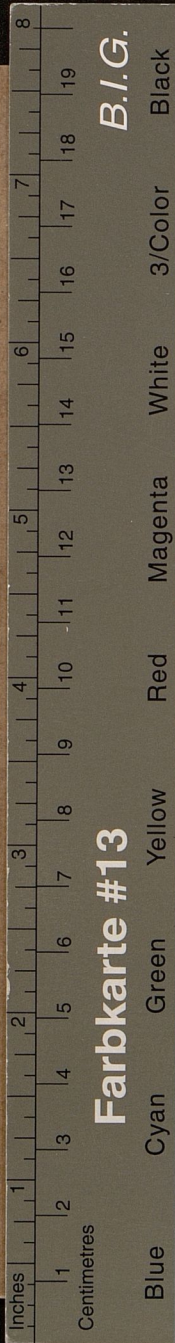
3



VD 28







Farbkarte #13

B.I.G.

h-116,22

Vk
3099

LEGES FISCI MUSICALI

GLAUCHENSIS,

Wie solche nach Revision der ehemahligen/
nach Gelegenheit izziger Zeiten mit allerseits dermahligen

MEMBRORUM Consens und Einwilligung

in Anno CHRISTI 1707.

von neuen entworffen und auffgerichtet.

Auch so fort von gesamtten Hochgräfl.
Glauchisch-Schönburgischen Gnädg.

Herrschaft

zu künftiger unverbrüchlichen gehorsamen Obser-
vanz bestätigt und confirmiret worden;

Samt einer dieses von nunmehr 90. Jahren her sich derivirenden
ibbl. Collegii Ortum progressum & SUCCESSUM gründsberichtenden

Vorrede.

Zum andernmahl zum Druck befördert und mit unterschied-
lichen einhellig-beliebten veränderten, und verbesserten neu-
en Additamentis vermehret.

Waldenburg/ Druckts Johann Theodorus Heinsius/ Hoch-
Gräfl. Schönburgl. Buchdrucker 1719.